

**Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn, Vattmannstr. 6 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 ZuStVO Umweltschutz NRW, mit Datum vom 20.05.2021 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage ENERCON E-160 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in der Stadt Marsberg auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 5	8194597.1	Westheim	3	5, 4 und 9

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 3. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen dem Hochsauerlandkreis vor:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Deckblatt	– Deckblatt – Inhaltsverzeichnis
1	Antrag	– Antragsformular 1 – Projekt Kurzbeschreibung E-160 EP5 E2
2	Bauvorlagen	– Bauantrag (Sonderbau) – Baubeschreibung – Nachweis Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten	– Herstell- und Rohbaukosten
4	Standort und Umgebung	– Topografische Karte 1:25.000 – Deutsche Grundkarte 1:5.000 – Amtliche Lagepläne – Abstandsflächenberechnung E-160 EP5 E2 mit 166,6 m Nabenhöhe – Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde – Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“ E-160 EP5 E2, 166,6 m Modularer Stahlurm
5	Anlagenbeschreibung	– Technische Beschreibung ENERCON E-160 EP5 E2 – Technische Beschreibung Turm E-160 EP5 E2-MST-166-FB-C-01 – Ansichtszeichnung E-160 EP5 E2-MST-166-C-01

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fundamentbeschreibung E-160-EP5 E2-MST-166-FB-C-01</li> <li>– Gondelschnitt E-160 EP5 E2</li> <li>– Technische Beschreibung Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen</li> <li>– Spezifikation Netzanschlussvariante Standard 1 – E-160 EP5 E2, 5500 kW</li> </ul>
6	Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe EP5</li> <li>– Sicherheitsdatenblätter</li> </ul>
7	Abfallmengen / -entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Datenblatt Abfallmengen EP5</li> <li>– Stellungnahme Abfallentsorgung</li> </ul>
8	Abwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Informationen zur Entstehung von Abwasser</li> </ul>
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Beschreibung Schalloptimierung EP5</li> <li>– Technisches Datenblatt ENERCON E-160 EP5 E2 mit TES (Betriebsmodi 0s)</li> <li>– Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe ENERCON E-160 EP5 E2 / 5500 kW mit TES</li> <li>– Technische Beschreibung Schattenabschaltung EP5</li> </ul>
10	Anlagensicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Beschreibung – Anlagensicherheit ENERCON EP5</li> <li>– Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung ENERCON EP5</li> <li>– Gutachten zur Einbindung des Eiserkennungssystems Typ IDD.Blade in Lagerwey / ENERCON Windenergieanlagen, TÜV Nord EnSys GmbH &amp; Co. KG, Bericht Nr. 811705038 Rev. 2, vom 03.12.2020</li> <li>– Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung</li> <li>– Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung</li> <li>– Technische Beschreibung – Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgeräte ENERCON EP5</li> <li>– Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral SWS-100 Visibilty Sensor</li> <li>– Technische Beschreibung Blitzschutz</li> </ul>
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen</li> <li>– Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz</li> </ul>
12	Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Brandschutzkonzept E-160 EP5 E2, 166,6 m Nh</li> </ul>
13	Störfallverordnung 12. BImSchV	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hinweise zur Störfall-Verordnung</li> </ul>
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rückbauverpflichtung</li> <li>– Rückbaukosten ENERCON E-160 EP5 E2, 166,6 m Nh</li> </ul>
15	Gutachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Artenschutzfachbeitrag</li> <li>– FFH-Verträglichkeitsstudie</li> <li>– UVP-Bericht</li> <li>– Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>– Maßnahmenkonzept (wird nachgereicht)</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schallprognose</li> <li>– Schattenprognose</li> <li>– Gutachten zur Standorteignung</li> <li>– Gutachten zur Risiken durch Eiswurf und Eisfall</li> <li>– Standortspezifisches Brandschutzkonzept</li> </ul>
--	--	---

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **25.08.2021** bis einschließlich **27.09.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg  
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Marsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602-248 erforderlich.

#### 2. Hochsauerlandkreis (Genehmigungsbehörde)

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Ergänzender Hinweis zur Einsichtnahme in den Räumen der Verwaltungen: Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen zeitgleich grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **25.08.2021** bis einschließlich den **27.10.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter

kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 12.01.2022**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon**  
**Am Rothaarsteig 1**  
**59929 Brilon**

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie bei Bedarf am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt gemäß § 17 der 9. BImSchV eine gesonderte Bekanntmachung.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 18.08.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40205-2021-04

Im Auftrag  
gez. Kraft